

„enttäuscht“ ist. Aber auch in jenen Fällen, da ein Ansprucherheber eigenes Wünschen urteilhaft kundgibt, ist die „Ansprucherfüllung“ von der gleichzeitig eintretenden Erfüllung jenes Wunsches zu unterscheiden, weil „Wünschen“ kein „Anspruch-Wollen“ ist, und das emotional Gedachte des „Anspruch-Wollens“ mehr umfaßt, als das emotional Gedachte jenes Wünschens. Sagt z. B. A zu B: „Bringen Sie mir ein Glas Wasser!“, so ist der kundgegebene Wunsch erfüllt, wenn B ein Glas Wasser bringt, hingegen ist das Anspruch-Wollen nur dann erfüllt, wenn B kraft der von A gewollten Verkettung von Wirkenseinheiten das Glas Wasser bringt, also in der Absicht, die im Anspruche kundgegebene Soll-Lage aufzuheben, nicht aber etwa deshalb, weil er durch den Anspruch bloß an seinen früheren Vorsatz, ein Glas Wasser zu bringen, erinnert wurde. „Anspruch-Erfüllung“ ist ausschließlich solches Leibliche des Anspruchadressaten, welches sich als das beanspruchte „Verhalten“ darstellt, also in solchem Verhalten-Seelenaugenblicke des Anspruchadressaten gewußt ist, um welchen der Ansprucherheber geworben hat. „Ansprucherfüllung“ ist also stets nur solches Eigenleibliches des Anspruchadressaten, welches der Anspruchadressat a) als „eigenes gegenwärtiges Leibliches“ und b) als solches Leibliches weiß, dessen gegenwärtige Zugehörigkeit zu seinem Leibe bedingt ist durch solches eigenes Wollen bzw. Wider-Wollen, auf welches der Ansprucherheber mittelnd gezielt hat. „Ansprucherfüllung“ liegt also noch nicht vor, wenn dem Anspruchadressaten bloß solches Wollen bzw. Wider-Wollen zugehört, um welches als Mittel der Ansprucherheber geworben hat, denn besonderes Wollen bzw. Wider-Wollen des Anspruchadressaten ist, wie wir dargelegt haben, keineswegs das „Anspruch-Ziel“. „Ansprucherfüllung“ liegt aber auch noch nicht vor, wenn dem Anspruchadressaten bloß solches Leibliches zugehört, das als besonderes Verhalten das Leibliche des „Beanspruchten“ wäre, dieses Leibliche aber vom Anspruchadressaten überhaupt nicht in einem Verhalten-Seelenaugenblicke oder nicht in solchem Verhalten-Seelenaugenblicke gewußt ist, um welchen der Ansprucherheber geworben hat. Ein „Verhalten-Seelenaugenblick“ („Streben“ oder „Wider-Streben“) stellt sich eben nur dann als „Ansprucherfüllungs-Seelenaugenblick“ dar, wenn in ihm nicht nur um solches eigenes gegenwärtiges Leibliches gewußt ist, das als besonderes Verhalten das Leibliche des „Beanspruchten“ wäre, sondern auch gewußt ist, daß die Zugehörigkeit dieses Leiblichen zum eigenen Leibe durch solchen besonderen emotionalen Seelenaugenblick unmittelbar bedingt ist, um welchen als Mittel der Ansprucherheber geworben hat. Dieser „Ansprucherfüllung unmittelbar bedingende Seelenaugenblick“ ist aber stets entweder a) ein Wollen, in welchem das im Anspruche als „gewünscht“ kundgegebene besondere Leibliche des An-